

Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises

Name und Betriebsadresse des Antragstellers

Kreis Heinsberg
Der Landrat
- Straßenverkehrsamt -
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe bzw. für ambulante soziale Dienste nach § 46 Abs. 1 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 StVO für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr

___ * für das Gebiet des Kreises Heinsberg (120,-- €/Stück)
für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

___ * für den Regierungsbezirk Köln (240,-- €/Stück)
für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

___ * für das Land Nordrhein-Westfalen (300,--€/Stück)
für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

(*bitte Stückzahl angeben)

Ich/Wir beantrage(n) eine Ausnahmegenehmigung, um

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind nur Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.
2. Es dürfen in einem Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
3. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- oder Werkstattwagen handeln, die geeignet sind, großes und schweres Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge sind von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
4. Jedes Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN A4) versehen sein.
5. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes.

Erklärung:

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

Als Legitimation füge ich eine Kopie der Handwerkskarte bei.

Ort, Datum; Unterschrift und Firmenstempel

Hinweis zum Datenschutz

Wir beachten den gesetzlichen Datenschutz. Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie auf der Internetseite *unter <https://www.kreis-heinsberg.de/datenschutz/infos/> einsehen*. Sofern Sie einen Ausdruck des Merkblattes zu Ihrer Verfügung oder eine persönliche Information wünschen, wenden Sie sich bitte an die Information im Bürgerservice-Center der Kreisverwaltung.